

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen «Bea Weinmann Fotografin» (nachstehend «BW» genannt) und dem Auftraggeber (nachstehend „Auftraggeber“) erreicht werden.

I. Begriffsbestimmungen

Fotografische Arbeit: Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis der zwischen BW für den Auftraggeber gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.

Motiv: Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem (Daten)Träger (insbesondere auf Papier, CD-ROM, DVD, Speichersticks, Computerfestplatte) oder online (insbesondere in Computernetzwerken, auf Webseiten).

II. Ausführung der fotografischen Arbeit

1. Vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Auftraggeber bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen von BW überlassen. Insbesondere steht ihr die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.
2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann BW Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen.
3. Das Aufnahme-Equipment, das für die Ausführung der fotografischen Arbeit erforderlich ist, wird – sofern nicht gesondert vereinbart – von BW gestellt.
4. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
5. Verschiebt der Auftraggeber eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer II.4. nicht nach, so hat BW Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht BW eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf Basis der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Offerte und beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Offerte für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.
6. Die Regel der Ziffer II.5. gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.
7. Falls der Auftraggeber BW bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit, oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Auftraggeber über.
8. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist nach Abschluss der Aufnahmesitzung, bzw. im Falle von Ziffer II.5. und Ziffer II.6, geschuldet und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

ADRESSE Sonnmatttrain 5, 6043 Adligenswil
BANKVERBINDUNG Raiffeisenbank, Luzern, Beatrice Weinmann
IBAN CH62 8120 3000 0507 0975 3

TEL +41 79 367 22 39
MAIL fotografie@beaweinmann.ch
WEB www.beaweinmann.ch

III. Haftung

1. BW haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten ihrer Angestellten und Hilfspersonen.
2. Der Auftraggeber hat Mängelrügen innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

IV. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Auftraggeber

a. Im allgemeinen

1. Der Auftraggeber darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit BW vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages.
2. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Auftraggeber, BW eine Entschädigung in der Höhe von 150% der gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Offerte dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.
3. Nur der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der mit BW getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
4. Der Auftraggeber hat bei der mit BW bestimmten Verwendung des Werks den Namen von BW in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen © und nachgestelltem oder mit einem ähnlichen, mit dem mit BW vereinbarten Vermerk (z.B. „Alle Rechte bei ...“). Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars, welches für die widerrechtliche Verwendung der fotografischen Arbeit gemäss des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Offerte zu bezahlen wäre.
5. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

b. Rechte Dritter

1. Wenn der Auftraggeber BW angegeben hat, im Rahmen der Ausführung der fotografischen Arbeit (bestimmte) Personen zu fotografieren, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum fotografiert werden und zum nachfolgenden Gebrauch der fotografischen Arbeit im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.
2. Wenn der Auftraggeber BW Gegenstände und/oder Gerätschaften übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter der Erstellung der fotografischen Arbeit und deren anschliessenden Gebrauch im Rahmen des Vertragszweckes entgegensteht.
3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, BW jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem BW zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte, und sie für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch BW

Wurde im Einzelfall schriftlich ausdrücklich vereinbart, dass der Auftraggeber das Urheberrecht an der fotografischen Arbeit erhält, so behält BW das Recht, die fotografische Arbeit für eigene Zwecke zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Webseite, in Portfolios, an Kunstausstellungen etc.

VI. Referenzen

BW hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Auftraggebern auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggebern und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Auftraggebern und BW ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Adligenswil.

Adligenswil, den 03.02.2017